



Standpunkt

zur

Legehennenhaltung

Folgen der Legehennenverordnung in Thüringen
und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung

FREISTAAT
THÜRINGEN



Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.tll.de/ainfo

Impressum

1. Auflage 2003

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: (03641) 683-0, Fax: (03641) 683 390
eMail: pressestelle@Jena.TLL.de

Autoren: Dr. Werner Reichardt
Dr. Jürgen Müller
Dr. Michael Mußlick

März 2003

Nachdruck – auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

1 Gegenwärtige Rechtssituation für die Legehennenhaltung in Deutschland

Die Rechtsgrundlagen zur erforderlichen Umgestaltung der Legehennenhaltung in Käfigbatterien beruhen auf nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen:

- (1) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (**TA-Luft**) vom 24.07.2002 (gültig ab 01.10.2002)
- (2) Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 15.10.1996
- (3) Anhang der 4. BImSchV Nr. 7.1 und 9.36 vom 14.03.1997 [zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes (**Artikelgesetz**) zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung), der IVU-Richtlinie (IVU = Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001; gültig ab 02.08.2002]
- (4) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (**UVPG**; Anlage 1 Nr. 7.1. bis 7.12, zuletzt geändert durch Artikel 1 „Artikelgesetz“)
- (5) Änderung der **Eier-Vermarktungsnormen** (VO EG 1651/2001) ab 2002
- (6) **EU-Hennenhaltungsrichtlinie** (EG-VO 1999/74)
- (7) EU-VO 2092/91 „**Ökologische Tierhaltung**“ vom 24.06.1991 und in der Nachfolge die **EU-Bio-Tierhaltungs-VO** 1804/99 vom 19.07.1999
- (8) **Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO** vom 01.11.2001
- (9) Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO (**Deutsche Hennenhaltungs-VO – Legehennen-VO**) vom 28.02.2002

2 Aktuelle Struktur der Legehennenhaltung in Thüringen

Das Ausmaß, in dem Thüringer Unternehmen von den Regelungen der „Legehennen-VO“ betroffen sind, kann der Tabelle 1 entnommen werden: 80 % der meldepflichtigen Legehennenplätze (Bestände > 3000) befinden sich derzeit in „konventionellen“ Käfigbatterien. Die Voliere stellt in der Legehennenhaltung nur eine besondere Ausrüstungsform der Bodenhaltung dar, für die keine eigene EU-Eier-Vermarktungsnorm existiert.

Tabelle 1: Strukturdaten der Thüringer Legehennen-Unternehmen

Haltungsform (nach Vermarktungsnormen für Eier ¹⁾)	Einheit	Anzahl / Anteil
Käfighaltung (konventionelle und ausgestaltete Käfige)	Betriebe	13
	Hennenplätze	1.680.850
	Hennenplätze, relativ	80,0
Bodenhaltung (einschließlich Volierenhaltung)	Betriebe	15
	Hennenplätze	244.160
	Hennenplätze, relativ	11,6
Freiland- und Öko-/ Biologische Haltung	Betriebe	11
	Hennenplätze	176.060
	Hennenplätze, relativ	8,4
Alle Haltungsformen	Betriebe	27 ²⁾
	Hennenplätze	2.101.070
	Hennenplätze, relativ	100

Quelle: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft – Abteilung Markt und Ernährung; Stand Juli 2002

- 1) Ab 2002 gibt es in der EU nur noch die Eier-Vermarktungsnormen: Ökohaltung, Freilandhaltung, Bodenhaltung, Käfighaltung bei der Kennzeichnung der Eier für Verbraucher und Handel.
- 2) Dieser Wert ist keine Summe, da in einigen Betrieben mehrere Haltungsformen existieren.

3 Mögliche Alternativen zur Käfighaltung von Legehennen

Unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben, die auch die Kleingruppenhaltung von Legehennen in „ausgestalteten Käfigen“ nach dem 31.12.2011 ausschließen, sind ab 2007 bzw. 2012 nur noch die in Tabelle 2 zusammengefassten alternativen Formen der Legehennenhaltung in Deutschland rechtlich zugelassen.

Tabelle 2: Gesetzlich zulässige Haltungsformen für Legehennen ab 2007

Bodenhaltung mit verschiedenen Ausrüstungsformen							
unstrukturierter Stall				strukturierter Stall			
Kotgrube / Kotband		A-Reuter mit Kotgrube		Voliere mit Kotband			
mit KSR	ohne KSR	mit KSR	ohne KSR	mit KSR	ohne KSR	mit KSR	ohne KSR
Freilandhaltung mit verschiedenen Ausrüstungsformen							
standortgebundener Stall						mobiler Stall	
unstrukturierter Stall		strukturierter Stall					
Kotgrube / Kotband		A-Reuter mit Kotgrube		Voliere mit Kotband		Voliere mit Ganzrost	
mit KSR	ohne KSR	mit KSR	ohne KSR	mit KSR	ohne KSR	mit KSR	ohne KSR

KSR = Kaltscharr-Raum (synonym: Außenscharr-Raum, Außenklimaraum, -bereich, Wintergarten)

4 Zu erwartender Investitionsaufwand zum Erhalt des heutigen Bestandes an Legehennenplätzen in Thüringen

In der Baukosten-Information 2001 des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) werden folgende Richtwerte zum Investitionsbedarf in der Legehennenhaltung angegeben (Tab. 3 Neubau und Tab. 4 Umrüstung):

Tabelle 3: KTBL-Richtwerte zum Investitionsbedarf pro Hennenplatz in der Legehennenhaltung (Gesamtaufwand ohne Kosten für Grund und Boden, Bauneben- und Erschließungskosten sowie Kosten für Außenanlagen)

Ausrüstungsform der Bodenhaltung (€)	Hennen / m ² Stallgrundfläche	Anzahl Legehennenplätze			
		3.000	5.000	7.000	20.000
mit Kotband	7	73,50	62,77	57,12	
mit Kotgrube	7	60,20	53,86	50,58	
mit Kotgrube und KSR	7	57,26	48,37	44,54	
Voliere mit Kotband	15		50,09	43,93	30,86
Voliere mit Kotband und KSR	15		44,60	37,89	
Käfighaltung mit Kotband (Vergleichswert)	22		42,59	34,73	23,35

Tabelle 4: KTBL-Richtwerte zum Investitionsbedarf pro Hennenplatz in der Legehennenhaltung (nur Aufwand für Gebäudetechnik und betriebliche Einbauten)

Ausrüstungsform der Bodenhaltung (€)	Anzahl Legehennenplätze			
	3.000	5.000	7.000	20.000
mit Kotband	30,72	23,88	21,02	
mit Kotgrube	20,17	16,63	15,63	
mit Kotgrube und KSR	20,41	15,66	13,80	
Voliere mit Kotband		27,56	23,39	17,39
Voliere mit Kotband und KSR		26,59	21,56	
Käfighaltung mit Kotband (Vergleichswert)		25,84	20,57	13,22

Der Investitionsbedarf zur Umrüstung aller Käfighaltungsplätze für Legehennen in Thüringen lässt sich anhand einer Überschlagsrechnung abschätzen:

Derzeit gibt es 1,681 Mio. Legehennenplätze in der Käfighaltung mit einer Besatzdichte von 22 Legehennen/m² Stallgrundfläche. Aus diesen beiden Werten errechnet sich eine Stallgrundfläche von 76.409 m², die in Thüringen für die Umrüstung auf alternative Haltungsformen zu Verfügung steht. Wählt man zur Substitution die Volierenhaltung mit einer Besatzdichte von 15 Legehennen/m² Stallgrundfläche, so ergibt sich eine potenzielle Haltungskapazität von 1,146 Mio. Legehennen (= 68 % der bisherigen Tierplätze) in den vorhandenen Stallanlagen. Bei Umstellung auf unstrukturierte Bodenhaltung würde die Kapazität auf 32 % sinken. Wenn nach Tabelle 4 zur Umrüstung eines Tierplatzes 17,39 € angenommen werden, dann beträgt der Investitionsbedarf für Volierenställe mit Kotband 19,9 Mio. €.

Um die ursprüngliche Produktionskapazität von 1,681 Mio. Legehennenplätze aufrechtzuerhalten, wären 535.000 weitere Tierplätze neu zu errichten. Hierfür sind 30,86 €/Tierplatz nach Tabelle 3 zu veranschlagen, woraus sich ein weiterer Investitionsbedarf von 16,5 Mio. € ergibt. **Der gesamte Investitionsbedarf für die Umgestaltung der Legehennenplätze in Thüringen summiert sich damit auf mindestens 36,4 Mio. €.** Wird dieser Betrag auf die 13 Unternehmen in Thüringen aufgeteilt, dann entspricht dies einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von mindestens 2,8 Mio. € pro Betrieb. Erschließungs- und Baunebenkosten dürften den Investitionsaufwand allerdings deutlich erhöhen. Die Umrüstung auf andere Formen der Boden-, Freiland- bzw. Ökohaltung erfordert bei 1,681 Mio. Legehennenplätzen im Vergleich zur Voliere noch höheren Investitionsaufwand (Boden: ca. 214 %, Öko: ca. 285 % der für Volieren geschätzten Investitionsbeträge). Investitionsbedarf ergibt sich nach der Hennenhaltungs-VO auch für Betriebe mit bereits vorhandenen Ställen der alternativen Haltungsformen bis zum 31.12.2006, wenn die technischen Vorgaben der VO noch nicht erfüllt sind.

5 Immissionsrechtliche Anforderungen bei der Neuerrichtung und bei der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen für die Haltung von Legehennen

Mit der neuen TA-Luft gelten auch in der Tierproduktion für Neuanlagen seit dem 01.10.2002 und für vorhandene Altanlagen ab dem 30.10.2007 verschärfte Anforderungen, indem diese Anlagen den „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT) entsprechen müssen. Der Geltungsbereich der TA-Luft wurde durch das sogenannte „Artikelgesetz“ ausgeweitet. Für Anlagen der Legehennenhaltung bestimmen die in Tabelle 5 aufgeführten Grenzwerte an Tierplätzen die Genehmigungsbedürftigkeit (§ 16 BImSchG) bei der Neuerrichtung bzw. die Anzeige- (§ 15 BImSchG) oder Genehmigungsbedürftigkeit bei Änderung bestehender Tierhaltungsanlagen. Neu hinzu kommt, dass sich alle Anlagen ab 15.000 bis 42.000 Tierplätze einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c Abs.1 Satz 2 UVPG) unterziehen müssen. Liegt aufgrund der Gutachten der Verdacht nahe, dass es mit der Änderung der Anlage zu erheblichen Beeinträchtigungen von Menschen, empfindlichen Pflanzen oder Ökosystemen kommen kann, muss eine UVP durchgeführt werden. In den anderen Fällen ist nach BImSchG zu verfahren. Für Neubauten von Anlagen der Legehennenhaltung ab 42.000 Tierplätzen besteht generelle UVP-Pflicht. Die zuständige Genehmigungsbehörde für die in Tabelle 5 aufgeführten Anlagen ist in Thüringen das Landesverwaltungsamt (Abteilung Strahlen- und Immissionsschutz). Die Überwachungsbehörden für diese Anlagen sind die Staatlichen Umweltämter Thüringens.

Tabelle 5: Grenzwerte der Genehmigungsbedürftigkeit bzw. der UVP-Pflicht bei der Neuerrichtung oder Änderung von Legehennenhaltungsanlagen

Legehennenplätze	15.000 - < 20.000	> 20.000	15.000 - < 42.000	> 42.000
Junghennenplätze	30.000 - < 40.000	> 40.000	30.000 - < 84.000	> 84.000
Juristische Grundlage	4. BImSchV, Anhang		Artikelgesetz, Anlage 1	
	Spalte 2	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 1
Juristische Konsequenz	Genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG in der Fassung vom 02.08.01		UVP-pflichtige Anlage ¹⁾	UVP-pflichtige Anlage

¹⁾ bei negativem Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles, d.h. bei Vorliegen von nachteiligen Auswirkungen auf die im §1 BImSchG genannten Schutzgüter

Die TA-Luft gilt nicht für nichtgenehmigungspflichtige Anlagen (< 15.000 Legehennenplätze; § 22 BImSchG). Sie kann aber von den zuständigen Behörden in eingeschränkter Weise im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit genutzt werden. Der Verfahrensweg bei der Änderung nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen wird durch die Thüringer Bauordnung geregelt. Die Zuständigkeit für Fragen des Immissionsschutzes obliegt der Unteren Immissionsschutzbehörde im Bauamt beim zuständigen Landratsamt.

6 Welche Fördermöglichkeiten können von Thüringer Legehennenunternehmen der verschiedenen Rechtsformen genutzt werden ?

Unabdingbarer Bestandteil aller Antragsunterlagen zur Förderung ist unter anderem die Genehmigung zur Änderung der Anlage nach BImSchG. Tabelle 6 gibt eine kurze Übersicht zu Förderprogrammen, förderfähigen Betrieben und förderfähigen Maßnahmen.

Tabelle 6: Förderprogramme, förderfähige Betriebe und förderfähige Maßnahmen bei der Umgestaltung der Käfighaltung von Legehennen in Thüringen

Förderprogramm	förderfähige Betriebe	förderfähige Maßnahmen
Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und dessen Umsetzung für Thüringen Förderrichtlinie (FR) des TMLNU vom 26.07.2002	Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN), keine Nebenerwerbsbetriebe: betrifft in Thüringen 6 Betriebe mit 9 % der Käfighaltungsplätze	Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene ohne Bestandsaufstockung (außer Ökobetriebe)
Bundesprogramm zur Förderung „tiergerechter Halteverfahren“ (nur Zinszuschuss); befristet bis 31.12.2004	alle Legehennen haltende Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform	Umstellung bestehender Haltungseinrichtungen für Legehennen gemäß § 13 der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO ohne Bestandsaufstockung; bis 3 % Zinszuschüsse bei Kapitalmarktdarlehen bis 500.000 €
Thüringer Agrarinvestitionsprogramm (AIP) vom 17.04.2001; befristet bis 2006	Betriebe mit landwirtschaftlicher Urproduktion (d.h. auch solche ohne LN) jeder Rechtsform, keine Nebenerwerbsbetriebe: betrifft in Thüringen 7 Betriebe mit 91 % der Käfighaltungsplätze	Investitionen zur Umstellung auf eine tiergerechte Haltung; einmaliger Zuschuss in Höhe von 35 % der Investitionssumme bis zu einem maximalen Investitionsvolumen von 1.022.584 €

7 Handlungsalternativen und ihre verfahrensökonomischen Konsequenzen

Folgende Handlungsalternativen zur Umsetzung der Legehennen-VO bestehen:

- Einstellung jeglicher Eierproduktion in der konventionellen Käfighaltung ab 2003
- Bestandsverdünnung in konventionellen Käfiganlagen ohne Umstellung ab 2003
- Umstellung der konventionellen Käfige auf alternative Haltungsverfahren bis 2007
 - Umstellung auf Bodenhaltung
 - Umstellung auf Bodenhaltung mit Freilandauslauf
 - Umstellung auf ökologische Eierproduktion

Nach den in Tabelle 7 aufgeführten Kriterien sind bei konventionellen Käfigbatterien hinsichtlich der Auswirkungen der Hennenhaltungs-VO zwei Fälle zu unterscheiden, die eine Verringerung der Hennenzahl pro Käfig erfordern. Die anderweitige Aufstallung der herausgenommenen Hennen in bisher nicht genutzten Käfiganlagen ist bis zum 31.12.2006 zulässig, soweit dann auch dort die Mindestforderungen des Flächenbedarfs pro Legehennen eingehalten werden, die Käfigplätze bereits erfasst waren und keine immissionsschutzrechtlichen Einwände bestehen. In allen anderen Fällen führt die Verminderung des Legehennenbestandes zum Absinken der Eierproduktion und damit zu Einnahmeeinbußen von ca. 20 bis 25%. Betriebswirtschaftlich stehen dem nur geringfügige Einsparungen an variablen Kosten (u.a. Futter, Wasser) gegenüber. Die fixen Kosten ändern sich nicht und belasten eine reduzierte Anzahl an Produktionseinheiten.

Tabelle 7: Übergangslösungen und –fristen für konventionelle Käfiganlagen

konventionelle Käfiganlage (Käfigbatterie)	Nutzung zulässig bis	Fläche pro Legehennen bis 2 kg Lebendmasse ab 01.01.2003	notwendige Maßnahme ab 01.01.2003
War am 06.07.1999 bereits in Nutzung	31.12.2002	mindestens 450 cm ²	Verringerung der Hennenzahl je Käfig von 5 auf 4
Nach dem 06.07.99 erbaut und war am 01.11.2001 bereits in Nutzung	31.12.2006	mindestens 550 cm ²	Verringerung der Hennenzahl je Käfig von 5 auf 4 bzw. von 4 auf 3

Ausgewählte verfahrensökonomische Parameter und Kennziffern alternativer Verfahren der Legehennenhaltung sind in Tabelle 8 aufgeführt. Im Vergleich zum Gewinnschwellenpreis betrug der von Erzeugern erzielte Erlös (Erzeugerpreis) für 100 marktfähige weiße Eier der Gewichtsklasse M aus der Käfighaltung in Thüringen für den Zeitraum 1995 bis 2002 im Mittel von 93 Monaten 6,68 € (Minimum 4,87 € - Maximum 8,24 €).

Tabelle 8: Marktfähige Eier, Gewinnschwellenpreise und relative Gesamtkosten bei alternativen Formen der Legehennenhaltung

Haltungs-Verfahren	Bestandsgröße an Legehennen	marktfähige Eier pro Legehennen	Gewinnschwellenpreis (€) pro 100 marktfähige Eier ¹⁾	relative Gesamtkosten (%)
Konventionelle Produktion (Vergleichswert)				
Käfighaltung	100.000	285	7,61	100
Bodenhaltung				
Stall mit Voliere	20.000	273	9,36	117
Stall ohne Voliere	20.000	270	10,31	128
Freilandhaltung				
Stall mit Voliere	20.000	258	14,12	166
Stall ohne Voliere	20.000	258	14,89	175
Ökologische oder Biologische Haltung (immer mit Freilandauslauf)				
Stall mit Voliere	3.000	254	20,33	245
Stall ohne Voliere	3.000	254	19,77	238

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Erlöse für Schlachthennen und des Dungwertes

8 Fazit

Die deutsche Hennenhaltungs-VO erfordert ab 2007 die Einstellung der Eierproduktion in konventionellen Käfigen oder die Umgestaltung der Anlagen in alternative Haltungsformen. **Aufgrund der bisher vorliegenden Kenntnisse kann die Volierenhaltung mit oder ohne Kaltscharr-Raum mit oder ohne Freilandauslauf als Alternative zur Käfighaltung von Legehennen empfohlen werden.** Die konkrete Entscheidung für eines der zugelassenen Legehennenhaltungssysteme wird von den jeweiligen Standortvoraussetzungen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Unternehmen bestimmt.